

**Aktenzeichen:**  
651.116:10/30  
11.07.2016

DRUCKSACHEN NR. 16/137

**Beratungsfolge**

**Gemeinderat**

**20.07.2016    Kenntnisnahme öffentlich**

**Betreff**

**Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der A 81 Würzburg – Stuttgart – Singen im Streckenabschnitt zwischen der AS Sindelfingen-Ost und der AS Böblingen-Hulb – Einleitung des Verfahrens**

**Anhörung der Stadt als Träger öffentlicher Belange und Beteiligte aus Betroffenheit in eigenen Rechten zu den im Rahmen der Planfeststellung durch das Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegten Unterlagen**

**Anlage/n**

Anlage 1: Anregungen und Einwände der Verwaltung, gegliedert nach Fachthemen.

**Beschlussvorschlag**

Von den in der Anlage 1 dargestellten Anregungen und Einwänden wird Kenntnis genommen.

**Ziel der Vorlage**

Die Verwaltung informiert den Gemeinderat über den Inhalt der beabsichtigten Stellungnahme der Stadt Böblingen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart – Planfeststellungsbehörde – als Träger öffentlicher Belange und Beteiligte aus Betroffenheit in eigenen Rechten.

## **Sachdarstellung und Begründung**

### **1.0 Anlass**

Anlass zur Abgabe einer Stellungnahme ist die Durchführung eines Anhörungsverfahrens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Bundesautobahn A 81 im Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Sindelfingen-Ost und Böblingen-Hulb. Der Streckenabschnitt liegt auf den Gemarkungen von Böblingen und Sindelfingen. Die Länge der Ausbaustrecke beträgt 7,22 km. Sie umfasst die bestehenden Anschlussstellen Sindelfingen-Ost (AS 21), Böblingen-Ost (AS 22), Böblingen/Sindelfingen (AS 23) und Böblingen-Hulb (AS 24). Im Verlauf des Streckenabschnitts werden die klassifizierten Straßen B 464, L 1183, L 1185, K 1073, vier Gemeindestraßen und die eingleisige Bahnstrecke -Böblingen – Renningen (Rankbachbahn) gekreuzt. Der bestehende vierstreifige Streckenabschnitt wurde ursprünglich als zweibahnige Bundesstraße gebaut, in den 80er Jahren zur Bundesautobahn hochgestuft und erfüllt seit einiger Zeit die Anforderungen, die an eine hochbelastete Autobahn gestellt werden, nicht mehr. Daher ist vorgesehen, den Streckenabschnitt auf Grundlage der aktuellen Regelwerke sechsstreifig (mit einer ergänzenden temporärer Seitenstreifenfreigabe) auszubauen. Dabei sind vor allem die geringen Abstände zur Bebauung zu berücksichtigen. Die Bauzeit wird vom Vorhabenträger auf ca. 4,5 bis 5 Jahre geschätzt.

Die amtliche Bekanntmachung zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurde am 10.06.2016 im Amtsblatt der Stadt Böblingen Nr. 23/2016 veröffentlicht.

Im Rahmen des vorbezeichneten Anhörungsverfahrens wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 13.06.2016 bis 12.07.2016 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden bzw. die sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 26.07.2016 Einwendungen gegen den Plan erheben.

### **2.0 Stellungnahme der Verwaltung**

Die vom Regierungspräsidium Stuttgart übersandten umfangreichen Antragsunterlagen wurden von der Verwaltung detailliert überprüft. Im Ergebnis dieser Überprüfung wird die Verwaltung die im Entwurf in Anlage 1 aufgeführten Anregungen und Einwände gegenüber der Planfeststellungsbehörde vortragen.

Sie nimmt dabei zum einen Stellung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten. Zum anderen trägt sie ergänzend die Positionen der Stadt als Träger eigener Rechte vor (z.B. als Eigentümer betroffener Grundstücke und Anlagen, als Träger der Planungshoheit).

Diese Positionen bilden sich dabei auf Grundlage der bestehenden Beschlusslage zu dem Vorhaben „Ausbau A 81“ bzw. dem in Beziehung stehenden städtischen Straßenbauvorhaben „Querspange Böblingen/Sindelfingen“ bzw. unter Beachtung der bestehenden planungsrechtlichen Situation.

So ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die vorgelegte Planung in den wesentlichen Zügen dem Stand des politischen Kompromisses von 2009 entspricht, welcher inhaltlich und bezogen auf die daraus resultierenden Finanzierungsfolgen durch die Beschlüsse vom 16.12.2009 (Drucksache 09/277), 21.11.2012 (Drucksache 12/264), 24.07.2013 (Tischvorlage 13/175), 06.11.2013 (Drucksache 13/242), 31.10.2014 (Drucksache 14/252) gebilligt wurde.

Vom bestehenden Kenntnisstand abweichend hat sich der Vorhabenträger im Oktober 2015 entschieden, auf den Einbau einer offenporigen Asphaltdecke zu verzichten und stattdessen den Einbau eines lärm-optimierten Splitt-Mastix-Belages vorzunehmen.

### **3.0 Weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung wird die in der Anlage dargestellten Anregungen und Einwände gegenüber der Planfeststellungsbehörde fristgerecht abgeben.

Die vorgetragenen Sachverhalte werden im weiteren Verfahren zwischen den Verfahrensbeteiligten im Rahmen eines öffentlichen Termins auf Grundlage der Stellungnahme und ergänzender Aussagen des Vorhabenträgers erörtert.

Die Planfeststellungsbehörde leistet die abschließende Abwägung der Belange unter- und gegeneinander entsprechend ihrem Rang. Sie stellt durch ihren Beschluss die abschließende Bewertung und somit die verbindlichen Inhalte des Vorhabens fest. Durch die so genannte Konzentrationswirkung des Verfahrens wirkt der Beschluss ersetzend für nahezu sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse und klärt die grundstücksrechtlichen Fragen.